

SATZUNG

des

TURN-SPIELVEREINS 1885/1907 e.V. KALDENKIRCHEN

Am 09. Dezember 1945 haben sich die Mitglieder der beiden Leibesübungen treibenden Vereine in Kaldenkirchen a) Turnverein 1885 e.V. Kaldenkirchen und b) Spielverein 1907 e.V. Kaldenkirchen durch einstimmigen Beschluss unter Gründung des neuen Vereins: Turn-Spielverein 1885/1907 e.V. Kaldenkirchen zusammengeschlossen.

Die ursprüngliche Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2024 für ungültig erklärt und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1 Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen "Turn-Spielverein 1885/1907 e.V. Kaldenkirchen" (abgekürzt TSV Kaldenkirchen).

2 Der Sitz des Vereins ist in 41334 Nettetal.

3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer VR 3844 eingetragen und führt den Zusatz e. V.

4 Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

5 Vereinslokal ist das vereinseigene Clubheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Spiel, Kameradschaft und Geselligkeit zur Kräftigung des Körpers und Anregung des Geistes sowie der Jugendarbeit unter Ausschluss jeglicher politischer und religiöser Bestrebungen.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder ist grundsätzlich möglich. Näheres regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

a) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

b) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht nur im Rahmen der Bestimmungen der Jugendordnung.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt gemäß der Ehrenordnung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben Wahl und Stimmrecht; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Fördermitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

e) Kursteilnehmer haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Sie sind Mitglieder für die Dauer des Kurses.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinssatzung, die besonderen Regelungen der Fachabteilung, und ihre innere Ordnung, in der es sich sportlich betätigen will, anzuerkennen.

2 Wettkampfordnungen, Spielordnungen, Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die etwaigen Ordnungen entsprechender Fachverbände.

3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1 Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Abteilungsordnungen benutzen.

2 Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins. Die von Einzelmitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitgliedes, b) durch Austritt des Mitgliedes, c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2 Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind wegen der unter § 7 Abs. 3 aufgeführten Gründe zulässig. Ordnungsmittel können sein:

a) Verwarnung, Verweis, Ermahnung, b) Geldbußen, c) Verminderung besonderer Befugnisse, d) Hausverbot oder e) Ausschluss aus dem Verein.

4 Als Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere:

a) Nichtzahlung dreier aufeinanderfolgender Monatsbeiträge - ggf. der Aufnahmegebühr oder der Umlage - trotz vorheriger Mahnung, b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, c) richterliche Bestrafung wegen Verbrechen, d) grobe Verstöße gegen Anordnungen der Vereinsorgane, e) Handlungen, die den Satzungen oder Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen, oder die geeignet sind, das Vereinsansehen zu schädigen, f) Verstöße gegen die allgemeine Sportdisziplin g) unehrenhaftes, unkameradschaftliches Verhalten.

5 Über Rechts- und Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

6 Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes steht den Mitgliedern Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Beschluss aufheben kann.

7 Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 8 Beschwerderecht

1 In Vereinsangelegenheiten kann jedes Mitglied beim Vorstand Beschwerde erheben.

2 Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen der Ältestenrat angerufen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand mit erweitertem Vorstand
- c) Ältestenrat
- d) Jugendausschuss
- e) Abteilungsausschüsse

§ 10 Ordnungen

Die Organe des Vereins können zur Regelung besonderer Angelegenheiten Ordnungen erlassen, die durch den Gesamtvorstand zu genehmigen sind.

§ 11 Fachabteilungen und Fachausschüsse

1 Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

2 Für jede Sportart ist eine Fachabteilung zu bilden.

3 Jede Fachabteilung wiederum hat zur Erledigung der ihr zufallenden Geschäfte einen Fachausschuss zu bilden. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

4 Die Leiter der einzelnen Fachabteilungen (Abteilungsleiter/innen) werden von den Mitgliedern der Fachabteilungen gewählt. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie können durch ein Fachausschussmitglied vertreten werden.

5 Die Fachabteilungsleiter/innen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen sind Mitglied des Vorstandes.

6 Die Fachausschüsse stellen jährlich ihre Spiel- und Trainingsordnung auf, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen.

7 Eigene Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

8 Verträge jeglicher Art können nur vom Vorstand abgeschlossen werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

9 Besondere Beiträge können nur mit Genehmigung des Vorstandes erhoben werden.

10 Die ordentlichen Einnahmen jeder Fachabteilung sind der Vereinskasse zuzuführen. Dem Finanzwart und den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

§ 12 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen sind die:

a) Jahreshauptversammlung

b) außerordentliche Mitgliederversammlung

2 Die Jahreshauptversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. oder 3. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen der jeweiligen Abteilungen und auf der Jahnkampfbahn sowie durch Ankündigung in der örtlichen Presse (insbesondere Rheinische Post, Westdeutsche Zeitung, Wochenblätter) und auf der Homepage des Vereins.

3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt wie oben unter Abs. 2 benannt.

4 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge finanzieller Art sind nur über die jeweiligen Abteilungsleiter an den Vorstand zu richten.

6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Kassenbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr (01.01. -31.12.) durch den Finanzwart
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder

- h) Wahl des Ältestenrates
- i) Bestätigung des Jugendvorstandes
- j) Bestätigung der Festsetzung der Fachabteilungsleiter
- k) Wahl der Kassenprüfer
- l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

10 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

1 Den Vorstand des Vereins bilden im Sinne des § 26 BGB

- 1. der/die 1. Vorsitzende
- 2. der/die 2. Vorsitzende
- 3. der/die 3. Vorsitzende
- 4. der/die 1. Geschäftsführer/in

2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 5. der/die Finanzwart/in
- 6. der/die stv. Finanzwartin
- 7. der/die stv. Geschäftsführer/in
- 8. der/die Mitgliederbeauftragte
- 9. der/die stv. Mitgliederbeauftragte
- 10. der/die Vorsitzende des Ältestenrates
- 11. der/die Vereinsjugendwart/in
- 12. die Leiter/innen der Abteilungen

3 Die Positionen unter den Nummern 10 bis 12 des § 13 Abs. 2 werden nicht unmittelbar durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der 4 in § 13 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich und rechtsverbindlich vertreten, wobei jedoch stets der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss. Bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung kann jedes der in § 13 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder Verpflichtungsgeschäfte eingehen. Die Höhe der Ausgabe im Einzelfall wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

5 Im Übrigen vertritt der/die 1. Vorsitzende den Verein. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung. Im Verhinderungsfall vertreten ihn die stellvertretenden Vorsitzenden der Reihe nach.

6 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand der Jugend wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7 Stimmberechtigt bei Vorstandsentscheidungen sind die unter § 13 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit der/des 2. Vorsitzenden, bei Abwesenheit der/des 3. Vorsitzenden.

7 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

8 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Jugend des Vereins

1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2 Näheres regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

3 Der/Die Vorsitzende der Jugend, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, ist Mitglied des Vorstandes.

§ 15 DER ÄLTESTENRAT

1 Dem Ältestenrat gehören 5 Mitglieder an, die alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Mindestalter soll 50 Jahre betragen. Aus seiner Mitte wählt der Ältestenrat den Ältestenratsvorsitzenden.

2 Der Ältestenrat hat die Aufgabe, als Berufungsinstanz Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Ist ein Ältestenratsmitglied an der Erledigung schwebender Angelegenheiten persönlich beteiligt, kann es dabei nicht mitwirken.

3 Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Beiträge

1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3 Abteilungsspezifische Zusatzbeiträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

4 Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 19 Auflösung des Vereins

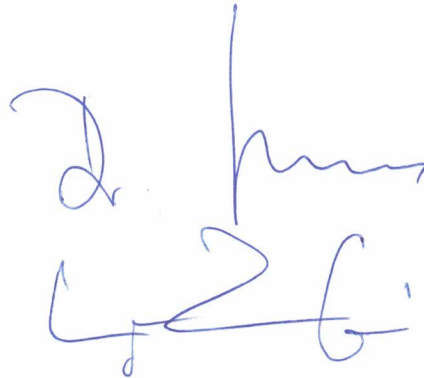
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Der künftige Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Sonstiges

Soweit in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21 Gültigkeit

Diese Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.04.2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name, positioned in the lower right quadrant of the page.